



ÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

An die
Mitglieder des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit, Soziales
und Angelegenheiten der Vertriebenen
und Flüchtlinge
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
12/ 3626

A 01 + A 12

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

2727/99 H

10.01.00

Hr/ke

☎ 0211/4302-380

**Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
sowie zur Errichtung einer Psychotherapeutenkammer
hier: Einladung zu einer öffentlichen Anhörung
am Mittwoch, d. 02. Februar 2000, 10.00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einladung zu der öffentlichen Anhörung des Ausschusses zum Heilberufsgesetz danken wir. Wir erlauben uns, Ihnen unser Schreiben an den Gesundheitspolitischen Sprecher der SPD-Fraktion, Herrn Horst Vöge, vom 19.12.1999 zur Kenntnis zu bringen.

Gerne werden wir die Gelegenheit aufgreifen und unsere Argumente auch mündlich darlegen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.


Dr. rer. pol. Wolfgang Klitzsch

- Geschäftsführer -

Anlage



An den
Gesundheitspolitischen Sprecher
der SPD-Fraktion
Herrn Horst Vöge
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Düsseldorf, 19.12.1999

☎ (0211) 4302 211

☎ (0211) 4302 405

Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes
Grundsätzliche Anliegen der Heilberufskammern

Sehr geehrter Herr Vöge,

obwohl die Heilberufskammern erst- und letztmalig im Mai 1999 Gelegenheit hatten, sich zur Novelle des Heilberufsgesetzes schriftlich zu äußern, sind zwei zentrale Anliegen ohne Berücksichtigung geblieben.

In Vorbereitung der geplanten Anhörung des zuständigen Ausschusses sowie des avisierten Gespräches mit Ihnen am 27.01.2000 erlauben wir uns, Ihnen diese Anliegen vorzutragen.

Diese Änderungsbegehren reflektieren nicht das Eigeninteresse der Kammern, sondern dienen dem Ziel, die Aufgabenerfüllung der Kammern, die zur mittelbaren Staatsverwaltung zählen, zu verbessern.

Die nachfolgend dargelegten Anliegen der Kammern ergeben sich zum einen aus der Einbindung der Heilberufskammern in die Landesgesundheitspolitik, zum anderen aus der Aufgabenzuweisung an die Kammern im Rahmen der Berufsaufsicht durch den Gesetzgeber.

1.

Die Gesundheitspolitik des Landes hat sich in den letzten zehn Jahren zunehmend in Richtung partizipative Mitgestaltung der Verbände, Institutionen und Körperschaften aus dem Bereich des Gesundheitswesens entwickelt.

Es handelt sich dabei um ein erklärtes Ziel der rot-grünen Landesregierung, das von uns mitgetragen wird.

Die Kammern unterstützen die Landesgesundheitspolitik aktiv, insbesondere aus der Erkenntnis heraus, daß Partizipation in allen Entscheidungsfeldern dazu beiträgt, die Umsetzungsbereitschaft aller zu erhöhen.

Dies wird exemplarisch deutlich an den Themen der Landesgesundheitskonferenzen von 1992 - 1999 (z.B. Bürgerorientierung, Qualitätssicherung, Produktivfaktor Gesundheitswesen und 2000 Europa).

Ohne die Beteiligung der Partner sind Veränderungsprozesse im Gesundheitswesen nicht realisierbar. Die partizipative und ergebnisorientierte Gesundheitspolitik im Land hat dazu geführt, daß die Landesgesundheitspolitik im Bund sogar im europäischen Raum führend ist.

Eine partizipative Mitgestaltung setzt - anders als bei den Verbänden - für Körperschaften öffentlichen Rechts voraus, daß sie zur Teilnahme ausreichend gesetzlich legitimiert ist.

Das Heilberufsgesetz ist trotz mehrfacher Novellen in den vergangenen Jahren in diesem Bereich praktisch unverändert geblieben.

§ 6 der geltenden Fassung geht nach wie vor von den konservativen, insbesondere Verwaltungsaufgaben und den Aufgaben der inneren Steuerung aus.

Eine aktive Mitgestaltung im Sinne der Philosophie der aktuellen Gesundheitspolitik ist rechtlich betrachtet auf dieser Basis nur schwer begründbar.

Eine der Landespolitik adäquaten Interpretation stößt dort an Grenzen, wo im Konfliktfall die Gerichte die Grenzen bestimmen. In der obergerichtlichen Rechtsprechung wird die Kammer als mittelbare Staatsverwaltung sehr eng auf den Wortlaut des Gesetzes zurückgeführt.

Der von der Arbeitsgemeinschaft der Heilberufskammern erarbeitete und **beigelegte** Entwurf einer Neufassung von § 6 des Heilberufsgesetzes ist als

Versuch zu verstehen, die gegenwärtigen faktischen Aufgabenstrukturen der Kammern rechtlich auf eine ausreichende Grundlage zu stellen.

2.

Die Heilberufskammern benötigen gemäß ihres Auftrages für eine professionelle Binnenkontrolle geeignete Instrumente, die den Normen der ärztlichen Berufsordnung Geltung verschaffen.

Die vorhandenen berufsaufsichtsrechtlichen Instrumente sind defizitär, woraus eine mangelhafte Berufsaufsicht in der Praxis resultiert.

Es fehlt insbesondere ein wirkungsvolles Instrument, das zwischen der Mahnung/Rüge (zeitnah/Warncharakter) und dem berufsgerichtlichen Verfahren (zeitfern/mäßiges Sanktionsgewicht) angesiedelt ist.

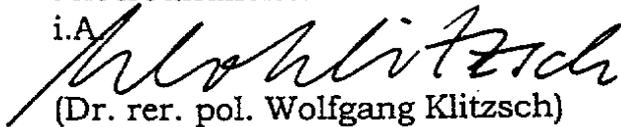
Berufsgerichtliche Verfahren mit einer Verfahrensdauer von zweieinhalb Jahren für die erste Instanz und weiteren zwei Jahren für die zweite Instanz verfehlen ihre Signalwirkung, und zwar sowohl nach innen als auch nach außen.

Bei dem von mehreren Heilberufskammern unterbreiteten Vorschlag (**Anlage**) handelt es sich nicht um ein zusätzliches Recht, vielmehr um ein verbessertes vorhandenes Instrument, das geeignet ist, dem Recht Geltung zu verschaffen und die Berufsgerichte zu entlasten.

Wir bitten darum, diese Anregungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und stehen Ihnen jederzeit für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



(Dr. rer. pol. Wolfgang Klitzsch)

Geschäftsführer

Entwurf der ARGE HBK zu § 6 HeilBerG

§ 6

Aufgaben der Kammern

(1) Den Kammern werden folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen:

a) Die Kammern wirken an der Willensbildung, der Entscheidungsfindung und der Aufgabenerledigung im Gesundheitswesen mit. Sie unterstützen den öffentlichen Gesundheits- und den öffentlichen Veterinärdienst bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie geben auf Verlangen der Aufsichtshörde Stellungnahmen ab, erstatten auf Verlangen der zuständigen Behörden Fachgutachten und benennen Sachverständige.

b) Die Kammern tragen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu einer fachlich hochstehenden und effizienten Gesundheitsversorgung der Bevölkerung und des Veterinärwesens bei.

c) Die Kammern sorgen für die Erhaltung eines hochstehenden Berufsstandes und überwachen die Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen.

d) Die Kammern fördern die Fortbildung und Qualitätssicherung im Gesundheits- und Veterinärwesen. Sie können Fortbildungs- und Qualitätssicherungsmaßnahmen zertifizieren.

e) Die Kammern regeln die Weiterbildung und das Berufsrecht nach Maßgabe dieses Gesetzes und können Zusatzqualifikationen bescheinigen.

f) Die Kammern sorgen für ein gedeihliches Verhältnis der Kammerangehörigen untereinander und schlichten Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen, Patienten und Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, soweit nicht andere Stellen zuständig sind. **Das Wirken der Kammern berücksichtigt die berechtigten Interessen der Bürger.**

g) Die Kammern errichten Ethikkommissionen und Stellen zur Begutachtung von Behandlungsfehlern, soweit nicht im Einzelfall mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde davon abgesehen werden kann. **Gemeinsame Einrichtungen insbesondere Stellen zur Begutachtung von Behandlungsfehlern können grundsätzlich nur von Kammern desselben Heilberufes betrieben werden.**

h) Die Kammern schaffen Fürsorgeeinrichtungen und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Versorgungseinrichtungen aufgrund besonderer Satzung für die Kammerangehörigen und ihre Familienmitglieder.

i) Die Kammern nehmen die beruflichen Belange der Kammerangehörigen wahr.

j) Die Kammern fördern die Kooperation im Gesundheits- und Veterinärwesen.

k) Die Kammern können Informationsdienstleistungen zur Förderung der Transparenz im Gesundheits- und Veterinärwesen erbringen.

l) Die Kammern stellen einen ärztlichen und zahnärztlichen Notfalldienst in den sprechstundenfreien Zeiten sicher, geben ihn bekannt und erlassen eine Notfalldienstordnung.

m) Die Kammern übermitteln An- und Abmeldungen von Kammerangehörigen mit Namen, Gebiets-, Teilgebiets-, Zusatzbezeichnung und Anschrift dem für den Ort der Berufsausübung zuständigen Oberkreis- oder Oberstadtdirektor – Gesundheitsamt/Veterinäramt. Das gleiche gilt hinsichtlich der Anzeigen nach § 3 Abs. 2.

n) Die Kammern können Bescheinigungen ausstellen.

(2) Die Kammern können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 c) diejenigen Maßnahmen treffen, die ihnen nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen. Sie können eingreifende Verwaltungsakte erlassen. Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen finden Anwendung.

(3) Staats- und Gemeindebehörden sollen den Kammern Gelegenheit geben, sich über Fragen ihres Geschäftsbereichs zu äußern.

(4) Die Kammern können Angehörige anderer Kammern desselben Berufes mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland mit Zustimmung der anderen Kammern in ihre Versorgungseinrichtungen aufnehmen. Sie können ihre Versorgungseinrichtung einer anderen Versorgungs- oder Versicherungseinrichtung desselben Berufes mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland anschließen oder zusammen mit anderen Versorgungseinrichtungen desselben Berufes eine gemeinsame Versorgungseinrichtung schaffen. Das Nähere regeln die Kammern durch Satzung.

(5) Die Kammern sind berechtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Mitgliedschaften und Kooperationen in der Bundesrepublik und in anderen Mitgliedsstaaten der EU zu begründen.

Für den V. Abschnitt des Heilberufsgesetzes, der die Überschrift "Berufsaufsicht" tragen sollte, werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

Berufsaufsicht

" § 56

Berufsrechtliche Maßnahmen

- (1) Kammerangehörige, die schuldhaft gegen die ihnen durch Gesetz oder Satzung aufgelegten Berufspflichten verstoßen, unterliegen berufsaufsichtsrechtlichen Maßnahmen. Dies gilt nicht für Beamte, soweit sie ihre Beamtenpflichten verletzt haben.
- (2) Verstöße werden geahndet durch
 - a) Rüge
 - b) Berufsgerichtliche Maßnahmen.

§ 57

Rüge

- (1) Der Kammervorstand kann die Pflichtverletzung rügen, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist, insbesondere der Verstoß nicht schwer wiegt oder der Kammerangehörige die Folgen seiner Handlung bzw. seines Unterlassens wiedergutmacht und ein berufsgerichtliches Verfahren nicht erforderlich erscheint.
- (2) Der Kammervorstand kann eine Berufspflichtverletzung durch Rüge in Verbindung mit einer Geldbuße bis zu 20.000,- DM ahnden, wenn die Erhaltung eines hochstehenden Berufsstandes durch Zahlung einer Geldbuße gewahrt werden kann.
- (3) Die Rüge erfolgt nach Anhörung des Kammerangehörigen schriftlich und bezeichnet die verletzten Berufspflichten. Sie ist zu begründen, zuzustellen und mit dem Hinweis auf den Rechtsbehelf des Einspruches zu versehen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Kammer schriftlich einzulegen und soll begründet werden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Hilft er dem Einspruch nicht ab, kann der Kammerangehörige binnen Monatsfrist die Überprüfung der Maßnahme durch das Berufsgericht beantragen.
- (4) Die Rüge unterliegt der berufsgerichtlichen Nachprüfung. Die Vorschriften über den Strafbefehl finden entsprechend Anwendung.

§ 58
Berufsgerichtliche Maßnahmen

- (1) Berufsgerichtliche Maßnahmen sind
- a) Verweis
 - b) Geldbuße bis 200.000 DM
 - c) Entzug des passiven Berufswahlrechts
 - d) Feststellung der Berufsunwürdigkeit.

Neben einer Maßnahme nach a), c) und d) kann das Gericht eine Geldbuße festsetzen.

- (2) Daneben kann auf die Veröffentlichung des Urteils im amtlichen Mitteilungsblatt der Kammer erkannt werden.

Im Hinblick auf den veränderten Geldbußenrahmen wird darüber hinaus angeregt, diesen ebenfalls in § 81 Abs. 1 HeilBerG anzupassen und dort einen Geldbußenrahmen von bis zu 20.000,- DM vorzusehen.